

B.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Bisherige Fassung.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Verwaltungsgerichte.

§ 1.

Die Verwaltungsrechtspflege wird von Verwaltungsgerichten ausgeübt. Vor sie gehören die ihnen gesetzlich zugewiesenen Verwaltungsfächen (Verwaltungsstreitsachen).

§ 2.

Verwaltungsgerichte sind die Bezirksausschüsse, die Kreisausschüsse und das Oberverwaltungsgericht.

Werden die Bezirks- und Kreisausschüsse als Verwaltungsgerichte thätig, so haben sie sich als solche zu bezeichnen.

§ 3.

Der Geschäftsgang bei den Bezirks- und Kreisausschüssen richtet sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. April 1873 über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung (G.- u. B.-Bl. S. 275).

Auf die Bezirksausschüsse ist der § 29 Absatz 4 desselben Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Die nach der Vorlage zur Erledigung kommenden bisherigen Bestimmungen sind mit gesperrten Lettern gedruckt, während die in der Vorlage enthaltenen neuen Bestimmungen mit fetten Lettern gedruckt sind.

Neue Fassung.

Unverändert.

I. Verwaltungsgerichte.

§ 1. Unverändert.

Verwaltungsgerichte sind die Kreishauptmannschaften in ihrer durch den § 25 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 (G.- u. B.-Bl. S. 275) geordneten kollegialen Zusammensetzung und das neu zu errichtende Oberverwaltungsgericht.

Werden die Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte thätig, so haben sie sich als solche zu bezeichnen.

§ 2.

Die Verwaltungsgerichte fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, vorbehältlich der Bestimmung des § 13 Absatz 1.

§ 3.